

18. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB)

**Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021**  
VO-Nr. 18/349



Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
- II C 1.6 -  
Tel.: 90227 (9227) – 6153

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

# **Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021**

Vom 16. April 2021

Auf Grund von § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6 Satz 1, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

## **Artikel 1**

Die Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 1459) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2020/2021 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- sowie Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs an den Schulen und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Sekundarstufe I wird im Schuljahr 2020/2021 die Anzahl der gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I–Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung verbindlichen Klassenarbeiten um eine reduziert, sofern nicht bereits eine Reduzierung gemäß Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung letzter Satz erfolgt oder bereits auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung dieses Absatzes eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten erfolgt ist.“

3. In Teil 4 wird dem § 12 folgender § 11a vorangestellt:

### **„§ 11a**

#### **Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule**

Für die Aufnahme zum Schuljahr 2021/2022 ist § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der Jahrgangsnoten in diesen Fächern heranzuziehen ist.“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Schuljahr 2020/2021 ist abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs eine Klausur zu schreiben. Die Schülerinnen und Schüler können zusätzlich zu der verpflichtenden Klausur im Leistungskurs freiwillig eine Klausurersatzleistung erbringen. Diese Klausurersatzleistung ist den Schülerinnen und Schülern auf Antrag zu ermöglichen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach der Bekanntgabe der Leistungsbewertung der verpflichtenden Klausur schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Klausurersatzleistung ist einer Klausurleistung gleichwertig bei der Bildung der Kursnote zu berücksichtigen. Die Gewichtung und Bildung der Kursnoten erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.“

5. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

### **„§ 15**

#### **Klausurersatzleistung in der Einführungsphase und im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase**

(1) In der Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und an beruflichen Gymnasien kann im Schuljahr 2020/2021 abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertige Leistungsüberprüfung ersetzt werden, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

(2) Im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase kann im Schuljahr 2020/2021 über die Fälle des § 14 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin hinaus eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertige Leistungsüberprüfung ersetzt werden, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.“

6. Der bisherige § 15 wird § 16.

7. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.

8. In Teil 4 werden nach § 17 folgende §§ 18 bis 25 eingefügt:

### **„§ 18**

#### **Erfüllung der Belegverpflichtungen während der Qualifikationsphase**

Kann in einem nur belegpflichtigen Kurs des zweiten oder vierten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Bewertung vorgenommen werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt und gelten die Belegverpflichtungen gemäß § 25 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 26 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin als erfüllt.

## **§ 19**

### **Antrag auf Ersatzleistung für die Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung**

Abweichend von § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin können Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung aus pandemiebedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der Schließung von Bibliotheken und schulischen Computerräumen, nicht hinreichend vorbereiten konnten, auf Antrag, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, anstelle der Präsentationsprüfung oder besonderen Lernleistung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung im jeweiligen Referenzfach gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ablegen. Anträge nach Satz 1 sind innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor festgelegten Frist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Mündliche Prüfungen nach Satz 1 sind entsprechend § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin mit der Maßgabe durchzuführen, dass sich die Prüfungsaufgaben nur auf das von der Schülerin oder dem Schüler oder der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Antrag nach Satz 1 zu benennende Kurshalbjahr beziehen dürfen. Die Bewertung richtet sich nach § 43 Absatz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie § 44 Absatz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.

## **§ 20**

### **Prüfungsaufgaben für zeitlich verschobene Nachschreibtermine**

Werden Nachschreibtermine nicht an den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Terminen sondern gemäß abweichender Festlegung der Schule oder Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, sind die schriftlichen Prüfungsaufgaben für diese Nachschreibtermine abweichend von § 39 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 40 Absatz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin von der jeweiligen Schule oder Einrichtung zu erstellen. Die Aufgaben sind durch die den Prüfling zuvor unterrichtende Lehrkraft und im Verhinderungsfall durch eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennende fachkundige Lehrkraft zu erstellen und durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu genehmigen. Die Aufgaben sind der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übermitteln und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren.

## § 21

### **Eingeschränkte Zweitkorrektur in der Abiturprüfung**

(1) Abweichend von § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin findet im Schuljahr 2020/2021 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn deren Bewertung um mehr als drei Punkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur abweicht. § 41 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzt. § 42 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat oder Studienrätin besitzt.

(2) Abweichend von § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern findet im Schuljahr 2020/2021 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 5 Punkten bewertet wurde. § 14 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzt. Hiervon kann im Rahmen von Nichtschülerprüfungen für Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) abgewichen werden, wenn dies pandemiebedingt aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist; die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 22

### **Sonderregelungen für die mündliche Prüfung**

Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 44 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden im Schuljahr 2020/2021 die beiden Aufgaben für die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach sowie in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach jeweils aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, die zwei vom Prüfling zu benennenden Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch Vorschläge. Die Auswahl ist von der Schule zu dokumentieren.



## **§ 23**

### **Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen**

Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 31 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern kann im Schuljahr 2020/2021 in jedem schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung absolviert werden. Erscheint eine zusätzliche mündliche Prüfung erforderlich, um das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine solche Prüfung ansetzen; im Rahmen von Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu zwei zusätzliche mündliche Prüfungen ansetzen kann. Im Übrigen erfolgt die Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen durch den Prüfling.

## **§ 24**

### **Videoübertragung bei Prüfungen**

(1) Für die im Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfungen auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, des § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und des § 10 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können im Schuljahr 2020/2021 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin

beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 nachzuweisen.

## **§ 25**

### **Prüfungsergebnis bei nicht oder nicht vollständig durchführbaren Abiturprüfungen**

(1) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass mündliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2 und § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2 und § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden können, wird für die Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note der mündlichen Prüfung der nicht gerundete Durchschnittswert der in diesem Fach während der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten herangezogen.

(2) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass schriftliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2, §§ 39 und 40 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2, §§ 40 und 41 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, wird in den Fächern, in denen die Klausuren nicht geschrieben werden konnten, der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note in der schriftlichen Prüfung herangezogen.

(3) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass die fünfte Prüfungskomponente gemäß § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden kann, wird der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten des Referenzfaches ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Prüfungsnoten der fünften Prüfungskomponente herangezogen.“

9. Der bisherige § 18 wird § 26.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## **A. Begründung:**

### **a) Allgemeines**

Die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 seit dem Frühjahr 2020 haben an den Schulen eine Krisensituation ausgelöst. Auch wenn der Regelbetrieb im Schuljahr 2020/2021 vorübergehend wiederaufgenommen wurde, kommt es weiterhin und zuletzt in erheblichem Maße zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts und sind weitere Einschränkungen auch in den kommenden Wochen und Monaten aufgrund der andauernden Pandemiesituation zu erwarten. Mit der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 14. Dezember 2020 wurden bereits zahlreiche Regelungen zum Umgang mit den Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb für das laufende Schuljahr getroffen.

Aufgrund des weiter andauernden Pandemiegeschehens und der weiterhin bestehenden Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs besteht nunmehr weitergehender Bedarf, die schulrechtlichen Regelungen anzupassen.

Am 20. Januar 2021 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, dass die Abiturprüfungen 2021 durchgeführt werden. Die Entscheidung wurde getroffen, um den Schülerinnen und Schülern einen mit den vorherigen und nachfolgenden Jahrgängen vergleichbaren Schulabschluss zu sichern, als anerkannte Voraussetzung bei der Bewerbung um einen Studien- und Ausbildungsplatz im In- und Ausland. Für Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Abiturprüfungen abzulegen haben, bedeutet dies jedoch, ihre Prüfungen in einer sehr besonderen Situation abzulegen. In der bedeutsamen Phase der Vorbereitung auf die Abiturprüfung müssen sie auch zusätzlich die Herausforderungen der Pandemie bewältigen. Dabei soll ein veränderter Ablauf der Abiturprüfungen es ihnen ermöglichen, diese erfolgreich abzulegen.

Daher muss es auch in diesem Schuljahr möglich sein, von bestimmten Regelungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) und der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO – Nichtschülerabitur) abzuweichen, um diese Vorgaben an die Bedingungen und Auswirkungen der Pandemiesituation anzupassen. Mit dieser Änderungsverordnung werden dabei insbesondere die erforderlichen Abweichungen für die Abiturprüfung geregelt. Weitere Änderungen betreffen die Reduzierung der Anzahl der verbindlichen Klassenarbeiten, die Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule in die gymnasiale Oberstufe und die Erfüllung der Belegverpflichtung während der Qualifikationsphase.

## **b) Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1):**

Im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung der Grundschulverordnung sowie der Sekundarstufe I-Verordnung waren die diesbezüglichen Vollzitate zu aktualisieren. Zudem war § 1 um die Angabe zur Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zu ergänzen, da die Verordnung nunmehr auch diesbezüglich abweichende Regelungen trifft. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 1 daher insgesamt neu gefasst.

#### **Zu Nummer 2 (§ 8):**

Mit dem neu gefassten § 8 Absatz 3 wird die Anzahl der gemäß Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) zu schreibenden Klassenarbeiten um eine reduziert. Erfolgt bereits eine Reduzierung gemäß der Regelung im letzten Satz der Anlage 4 der Sek-I-VO, wird diese hierbei berücksichtigt und schließt eine weitergehende Reduzierung aus. Mit der im neuen Absatz 3 getroffenen Übergangsregelung wird festgelegt, dass bereits im laufenden Schuljahr erfolgte Reduzierungen angerechnet werden, die auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung des § 8 Absatz 3 erfolgten und eine weitere Reduzierung ausgeschlossen ist.

#### **Zu Nummer 3 (§ 11a-neu):**

Wie bereits im vergangenen Schuljahr wird eine Regelung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule aufgenommen. Danach ist für die Aufnahme zum Schuljahr 2021/2022 § 4 Absatz 2 Satz 4 VO-GO mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der entsprechenden Jahrgangsnoten der Bewerberinnen und Bewerber heranzuziehen ist.

#### **Zu Nummer 4 (§ 14):**

Mit dem neuen Absatz 4 wird die Anzahl der Klausuren im zweiten Kurshalbjahr des Schuljahres 2020/2021 abweichend geregelt. Danach ist abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VO-GO und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VO-KA im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs je Halbjahr eine Klausur zu schreiben. Zusätzlich kann auf individuellen Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Klausurersatzleistung erbracht werden. Aus schulorganisatorischen Gründen ist die zusätzliche Klausurersatzleistung im Leistungskurs innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach der Bekanntgabe der Leistungsbewertung der verpflichtenden Klausur von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, sodass dem Antrag statt zu geben ist. Die Gewichtung und Bildung der Kursnoten erfolgt

gemäß § 15 Absatz 4 Satz 4 VO-GO und § 16 Absatz 4 Satz 4 VO-KA. Die Klausurersatzleistung ist gleichwertig mit einer Klausurleistung.

#### Zu Nummer 5 (§ 15-neu):

Im neuen § 15 wird geregelt, dass - über die geltenden Regelungen der VO-GO und der VO-KA hinausgehend – eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertige Leistungsüberprüfung ersetzt werden kann. Auch im Falle nur einer einzigen angesetzten Klausur kann diese durch eine Klausurersatzleistung ersetzt werden. Eine Ersatzleistung nach § 15 kommt dann in Betracht, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Die Klausurersatzleistung muss dabei keine Projektarbeit sein, sodass auch andere gleichwertige Formate in Betracht kommen. Abweichend von den bisherigen Regelungen ist eine Klausurersatzleistung auch in Fächern der Einführungsphase sowie in Grundkursen möglich.

#### Zu Nummer 6 (§ 16-neu):

Im Hinblick auf die Änderung zu Nummer 5 rückt der bisherige § 15 auf und wird nunmehr § 16.

#### Zu Nummer 7:

Der bisherige § 16 wird aufgehoben. Die materielle Regelung bleibt jedoch bestehen und wird – unter Berücksichtigung einzelner Änderungen - als neuer § 24 eingefügt.

#### Zu Nummer 8 (§§ 18-25-neu):

##### Zu § 18

§ 18 regelt ein Abweichen von den Vorgaben der Belegverpflichtung gemäß § 15 Absatz 7 VO-GO und § 16 Absatz 7 VO-KA. Sofern aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einem nur belegpflichtigen Kurs des zweiten oder vierten Kurshalbjahres keine Bewertung durch die Lehrkräfte vorgenommen werden kann, gilt dieser Kurs als „nicht erteilt“. Die Belegverpflichtungen gelten in diesem Fall als erfüllt. Die Einbringverpflichtung im Hinblick auf die Gesamtqualifikation bleibt hiervon unberührt.

##### Zu § 19

§ 19 greift auch für das Schuljahr 2020/2021 die entsprechende Regelung aus dem vorherigen Schuljahr auf. In Abweichung von § 44 VO-GO und § 45 VO-KA werden für die Sekundarstufe II Ersatzleistungen in Form einer mündlichen Prüfung für Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die ihre fünfte Prüfungskomponente auf Grund pandemiebedingter, von ihnen nicht zu vertretender Einschränkungen nicht hinreichend vorbereiten konnten.

Mit dieser Abweichung von den Vorgaben der o.g. Verordnungen sollen die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie entstehenden Nachteile im Schuljahr 2020/2021 für diejenigen Schülerinnen und Schüler abgewendet werden, die glaubhaft machen können, dass sie aufgrund dieser Maßnahmen, insbesondere zum Beispiel wegen der Schließung von Bibliotheken oder Computerräumen, ihre fünfte Prüfungskomponente nicht hinreichend vorbereiten konnten und dass auch Alternativlösungen, wie z.B. die Beschaffung der erforderlichen Literatur auf digitalem Wege oder die inhaltliche Anpassung der fünften Prüfungskomponente, nicht in Betracht kommen. Die Aufgaben können materialbezogen, aber auch ohne Material gestellt werden.

### Zu § 20

In § 20 wird geregelt, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben für Nachschreibtermine in den Fällen, in denen die jeweilige Schule entscheidet, dass die schriftlichen Prüfungen von vornherein an den Terminen stattfinden, die landesweit als Nachschreibtermine vorgesehen sind, durch die jeweilige Schule oder Einrichtung erstellt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch die den Prüfling zuvor unterrichtende Lehrkraft und im Verhinderungsfall durch eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennende fachkundige Lehrkraft zu erstellen und vor der Prüfung durch die jeweilige Schulleiterin oder den jeweiligen Schulleiter ausdrücklich zu genehmigen. Die Prüfungsaufgaben werden in der jeweiligen Schule verwahrt. Die Nutzung der zentral für Nachschreibtermine zur Verfügung gestellten Aufgaben ist für diese zeitlich späteren Nachschreibtermine nicht möglich.

### Zu § 21

Wie im Schuljahr 2019/2020 kann auch im Schuljahr 2020/2021 aus pandemiebedingten Gründen in der Abiturprüfung nur eine eingeschränkte Zweitkorrektur stattfinden. Absatz 1 regelt, dass eine Zweitkorrektur nur dann erfolgt, wenn die Bewertung der Prüfungsarbeit um mehr als drei Punkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur abweicht. Eine Erstkorrektur soll durch eine Lehrkraft erfolgen, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat oder die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat besitzt.

Gemäß Absatz 2 gilt für Nichtschülerprüfungen, dass eine Zweitkorrektur dann zu erfolgen hat, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 5 Punkten benotet wurde. Zudem kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Nichtschülerprüfungen für Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) von der Vorgabe, dass eine Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten durch eine Lehrkraft vorgenommen werden soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat hat, abweichen, wenn dies aus pandemiebedingten, schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

Die Durchführung und die Korrektur der schriftlichen Prüfungen bindet erhebliche personelle Ressourcen. Durch die Notbetreuung, die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen mit reduzierten Klassengrößen, die Durchführung weiterer Abschlussprüfungen unter Wahrung des Infektionsschutzes sowie durch die Organisation des weiterhin stattfindenden

schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, wird die Arbeitszeit der Pädagoginnen und Pädagogen in erheblichem Umfang gebunden. Etwa 30 Prozent der Lehrkräfte sind zudem aus Gründen des individuellen Infektionsschutzes in Schulen weiterhin nicht einsetzbar. Deshalb wird auf Zweitkorrekturen bei den schriftlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/2021 in dem beschriebenen Umfang verzichtet. Diese Regelung ermöglicht, durch angemessene Korrekturzeiten eine Verzögerung der Abiturprüfung zu vermeiden. Zudem finden die Abiturprüfungen zeitlich zu einem späteren Zeitpunkt statt, sodass für das Verfahren und die Korrektur insgesamt weniger Zeit zur Verfügung steht.

### Zu § 22

Mit § 22 wird geregelt, dass in jeder mündlichen Prüfung, d.h. sowohl in der Prüfung zum vierten Prüfungsfach als auch in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen, zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt werden, die zwei vom Prüfling zu benennenden Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. Eine verpflichtende Berücksichtigung des vierten Kurshalbjahres wird aufgehoben und es wird die Wahl der Kurshalbjahre durch die Schülerinnen und Schüler ermöglicht. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch einen Vorschlag für ein gut geeignetes Kurshalbjahr. Die Auswahl ist in der Schule zu dokumentieren.

### Zu § 23

Mit dem neuen § 23 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Schülerinnen und Schüler nunmehr insgesamt drei bzw. bei der Nichtschülerprüfung vier zusätzliche mündliche Prüfungen, d.h. in allen schriftlichen Prüfungsfächern, ablegen können. In Betracht kommt die Wahl einer zusätzlichen mündlichen Prüfung oder bis zu zwei zusätzlicher mündlicher Prüfungen bei der Nichtschülerprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Ziel, das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen. Die Wahl etwaiger weiterer mündlicher Prüfungen erfolgt durch den Prüfling. Sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses keine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzt, kann der Prüfling bis zu drei bzw. bei der Nichtschülerprüfung bis zu vier zusätzliche mündlichen Prüfungen mit dem Ziel wählen, die Durchschnittsnote zu verbessern.

### Zu § 24

§ 24 entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 16. Mit dem neu gefassten Absatz 1 Satz 1 wird es ermöglicht, dass im Schuljahr 2020/2021 auch Prüfungsausschussmitglieder im Rahmen von Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern mittels Videokonferenz dem Ausschuss zugeschaltet werden können. Der Anwendungsbereich der Regelung wird dementsprechend um diesen Personenkreis erweitert.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 2 und gilt gleichermaßen für Prüflinge im Rahmen von Schülerprüfungen als auch im Rahmen von Nichtschülerprüfungen.



### Zu § 25

§ 25 sieht Regelungen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses vor, wenn Teile der Prüfungen (mündlich, schriftlich oder fünfte Prüfungskomponente) aufgrund von Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus nicht wie in der VO-GO sowie der VO-KA vorgesehen durchgeführt werden können.

### Zu Nummer 9 (§ 26-neu):

Aufgrund der Einfügung der neuen §§ 18 bis 25 rückt der bisherige § 18 auf und wird zum neuen § 26.

### **Zu Artikel 2**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

### **B. Rechtsgrundlage:**

§ 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6 Satz 1, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist.

### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Keine.

### **D. Gesamtkosten:**

Keine.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 16. April 2021

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
<p>Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2020/2021 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- sowie Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichts- betriebes an den Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der <del>Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</del></p>	<p>Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2020/2021 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- sowie Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichts- betriebes an den Schulen und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch <b>Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung <b>sowie der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen</b></p>

	<p><b>Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klassenarbeiten</b></p> <p>(1) Klassenarbeiten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 11 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Kann eine Klassenarbeit pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Klassenarbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Bei Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie das Haus nicht verlassen dürfen, kann auf Antrag und bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, die die Risikosituation der Schülerin oder des Schülers oder der Teilnehmerin oder des Teilnehmers erläutert (sogenanntes qualifiziertes Attest), die Leistungsüberprüfung in Form einer Klassenarbeit im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfinden.</p> <p>(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Lernerfolgskontrollen gelten insbesondere die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen,</p> <p>(3) <del>An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klassenarbeiten</b></p> <p>(1) Klassenarbeiten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 11 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Kann eine Klassenarbeit pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Klassenarbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Bei Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie das Haus nicht verlassen dürfen, kann auf Antrag und bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, die die Risikosituation der Schülerin oder des Schülers oder der Teilnehmerin oder des Teilnehmers erläutert (sogenanntes qualifiziertes Attest), die Leistungsüberprüfung in Form einer Klassenarbeit im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfinden.</p> <p>(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Lernerfolgskontrollen gelten insbesondere die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen,</p> <p><b>(3) In der Sekundarstufe I wird im Schuljahr 2020/2021 die Anzahl der gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I–</b></p>

<p><del>Schuljahr 2020/2021 auf Vorschlag der Fachkonferenz in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 die Mindestzahl der Klassenarbeiten auch in der zweiten und der dritten Fremdsprache abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 zur Sekundarstufe I-Verordnung um jeweils eine Klassenarbeit reduzieren, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung geschrieben wird, die Fremdsprache spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnen wurde und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.</del></p>	<p><b>Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung verbindlichen Klassenarbeiten um eine reduziert, sofern nicht bereits eine Reduzierung gemäß Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung letzter Satz erfolgt oder bereits auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung dieses Absatzes eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten erfolgt ist.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>„Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule</b></p> <p>Für die Aufnahme zum Schuljahr 2021/2022 ist § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der Jahrgangsnoten in diesen Fächern heranzuziehen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klausuren</b></p> <p>(1) Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Kann eine Klausur pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klausuren</b></p> <p>(1) unverändert</p>

<p>Ort, an dem die Klausur unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Bei Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie das Haus nicht verlassen dürfen, kann auf Antrag und bei Vorlage eines qualifizierten Attests im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 die Leistungsüberprüfung in Form einer Klausur im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfinden.</p> <p>(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Lernerfolgskontrollen gelten insbesondere die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.</p> <p>(3) Im Schuljahr 2020/2021 wird im vierten Kurshalbjahr abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben; abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin wird bei der Bildung der Zeugnisnote die Teinote für die Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. In allen anderen Kursen im vierten Kurshalbjahr beinhaltet die Zeugnisnote abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin. § 14 Absatz 3 Satz</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>·</p> <p>(3) unverändert</p> <p><b>(4) Im Schuljahr 2020/2021 ist abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale</b></p>
---	---

<p>3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin gelten mit der Maßgabe, dass die dort in Bezug genommene Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.</p>	<p><b>Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs eine Klausur zu schreiben. Die Schülerinnen und Schüler können zusätzlich zu der verpflichtenden Klausur im Leistungskurs freiwillig eine Klausurersatzleistung erbringen. Diese Klausurersatzleistung ist den Schülerinnen und Schülern auf Antrag zu ermöglichen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach der Bekanntgabe der Leistungsbewertung der verpflichtenden Klausur schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Klausurersatzleistung ist einer Klausurleistung gleichwertig bei der Bildung der Kursnote zu berücksichtigen. Die Gewichtung und Bildung der Kursnoten erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Klausurersatzleistung in der Einführungsphase und im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase</b></p> <p><b>(1) In der Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und an beruflichen Gymnasien kann im Schuljahr 2020/2021 abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertigen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.</b></p>

	(2) Im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase kann im Schuljahr 2020/2021 über die Fälle des § 14 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin hinaus eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertigen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.
<b>§ 15</b> <b>Wahl der Prüfungsfächer</b>	<b>§ 16</b> <b>Wahl der Prüfungsfächer</b>
Über die Fälle des § 23 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und des § 25 Absatz 6 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin hinaus können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von § 23 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung Ausnahmen von § 25 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin auch für solche Fächer festlegen, die im Schuljahr 2020/2021 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder der letzten vor Eintritt in die Qualifikationsphase besuchten Jahrgangsstufe, die im Schuljahr 2020/2021 durchlaufen wurde, auf Grund von nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Umständen nicht durchgehend unterrichtet wurden.	<i>unverändert</i>
<b>§ 16</b> <b>Videoubertragung bei Prüfungen</b>	<i>entfällt</i>
<del>(1) Für die im Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfungen auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz</del>	



~~2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und des § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.~~

~~(2) Prüflinge können im Schuljahr 2020/2021 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 nachzuweisen.~~

### § 18

#### **Erfüllung der Belegverpflichtungen während der Qualifikationsphase**

**Kann in einem nur belegpflichtigen Kurs des zweiten oder vierten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat,**

	<p>insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Bewertung vorgenommen werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt und gelten die Belegverpflichtungen gemäß § 25 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 26 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin als erfüllt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Antrag auf Ersatzleistung für die Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung</b></p> <p>Abweichend von § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin können Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung aus pandemiebedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der Schließung von Bibliotheken und schulischen Computerräumen, nicht hinreichend vorbereiten konnten, auf Antrag, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, anstelle der Präsentationsprüfung oder besonderen Lernleistung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung im jeweiligen Referenzfach gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ablegen. Anträge nach Satz 1 sind innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor festgelegten Frist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Mündliche Prüfungen nach Satz 1 sind entsprechend § 43 der Verordnung über</p>

	<p>die gymnasiale Oberstufe sowie § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin mit der Maßgabe durchzuführen, dass sich die Prüfungsaufgaben nur auf das von der Schülerin oder dem Schüler oder der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Antrag nach Satz 1 zu benennende Kurshalbjahr beziehen dürfen. Die Bewertung richtet sich nach § 43 Absatz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie § 44 Absatz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Prüfungsaufgaben für zeitlich verschobene Nachschreibtermine</b></p> <p>Werden Nachschreibtermine nicht an den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Terminen sondern gemäß abweichender Festlegung der Schule oder Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, sind die schriftlichen Prüfungsaufgaben für diese Nachschreibtermine abweichend von § 39 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 40 Absatz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin von der jeweiligen Schule oder Einrichtung zu erstellen. Die Aufgaben sind durch die den Prüfling zuvor unterrichtende Lehrkraft und im Verhinderungsfall durch eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennende fachkundige Lehrkraft zu erstellen und durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu genehmigen. Die Aufgaben sind der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übermitteln und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p>

	<p style="text-align: center;"><b>Eingeschränkte Zweitkorrektur in der Abiturprüfung</b></p> <p><b>(1) Abweichend von § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin findet im Schuljahr 2020/2021 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn deren Bewertung um mehr als drei Punkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur abweicht. § 41 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzt. § 42 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat oder Studienrätin besitzt.</b></p> <p><b>(2) Abweichend von § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern findet im Schuljahr 2020/2021 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 5 Punkten bewertet wurde. § 14 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzt. Hiervon kann im Rahmen von Nichtschülerprüfungen</b></p>
--	--

	<p>für Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) abgewichen werden, wenn dies pandemiebedingt aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist; die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonderregelungen für die mündliche Prüfung</b></p> <p>Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 44 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden im Schuljahr 2020/2021 die beiden Aufgaben für die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach sowie in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach jeweils aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, die zwei vom Prüfling zu benennenden Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch Vorschläge. Die Auswahl ist von der Schule und zu dokumentieren.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen</b></p> <p>Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 31 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern kann im Schuljahr 2020/2021 in jedem</p>

	<p>schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung absolviert werden. Erscheint eine zusätzliche mündliche Prüfung erforderlich, um das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine solche Prüfung ansetzen; im Rahmen von Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu zwei zusätzliche mündliche Prüfungen ansetzen kann. Im Übrigen erfolgt die Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen durch den Prüfling.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Videoübertragung bei Prüfungen</b></p> <p><b>(1)</b> Für die im Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfungen auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, des § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und des § 10 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.</p> <p><b>(2)</b> Prüflinge können im Schuljahr 2020/2021 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie</p>

	<p>oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 nachzuweisen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Prüfungsergebnis bei nicht oder nicht vollständig durchführbaren Abiturprüfungen</b></p> <p>(1) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass mündliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2 und § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2 und § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden können, wird für die Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note der mündlichen Prüfung der nicht gerundete Durchschnittswert der in diesem Fach während der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten herangezogen.</p> <p>(2) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass schriftliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2, §§</p>

	<p><b>39 und 40 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2, §§ 40 und 41 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, wird in den Fächern, in denen die Klausuren nicht geschrieben werden konnten, der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note in der schriftlichen Prüfung herangezogen.</b></p> <p><b>(3) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass die fünfte Prüfungskomponente gemäß § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden kann, wird der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten des Referenzfaches ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Prüfungsnoten der fünften Prüfungskomponente herangezogen.</b></p>
--	--



## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26)**

#### **§ 28**

##### **Gymnasiale Oberstufe**

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilinguaalem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Bakkalaureat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für

Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

## **§ 40**

### **Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse**

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

## **§ 59**

### **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

## **§ 60**

### **Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und**

#### **Nichtschüler**

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,

10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

**Verordnung über die gymnasiale Oberstufe  
(VO- GO)**

**Vom 18. April 2007**

**§ 14**

**Lernerfolgskontrollen**

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.

(2) In jedem Schulhalbjahr der Einführungsphase werden je Fach und Kurs mit Ausnahme des Faches Sport ein bis zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer beträgt jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden.

(3) In der Qualifikationsphase werden

1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und

2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.

Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

(4) In Leistungskursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss im zweiten oder dritten Kurshalbjahr eine der Klausuren entweder schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken oder durch eine Klausurersatzleistung mit Schwerpunkt auf dem Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen oder dem Kompetenzbereich Sprechen ersetzt werden. In Grundkursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss die Klausur entweder im zweiten oder im dritten Kurshalbjahr schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken.

Sie kann auch mit einer Leistungsfeststellung im Kompetenzbereich Sprechen kombiniert werden. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz über den Zeitpunkt und die Ausgestaltung der Leistungsüberprüfung gemäß Satz 1 bis 3.

(5) Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klausuren sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klausuren und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz oder die Oberstufenkonferenz. Für versäumte Klausuren und mündliche Leistungsfeststellungen gemäß Absatz 4 soll ein Nachholtermin angesetzt werden; wenn zwei Klausuren je Halbjahr geschrieben werden, kann im Ausnahmefall eine der versäumten Klausuren durch eine Leistungsfeststellung in anderer Form ersetzt werden.

(6) Klausuren sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen; spätestens ab dem dritten Kurshalbjahr werden die in der Abiturprüfung geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angelegt. Neben der Erteilung von förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung (§ 58 Abs. 1 des Schulgesetzes) sind die Klausuren mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(7) Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, wird die Klausur gewertet, es sei denn die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, dass eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(8) Kurzkontrollen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form in allen Fächern durchgeführt werden; die Ergebnisse gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst. Näheres, insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach, beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(9) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres oder Kurshalbjahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.

(10) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt die Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase die Jahrgangskonferenz individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.

## § 15

### Leistungsbewertung

(7) In der Qualifikationsphase gelten

1. mit null Punkten abgeschlossene Kurse,

2. gemäß Absatz 6 nicht mit Punkten bewertete Kurse,
  3. Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und
  4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind,
- im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt.



## § 23

### Wahl der Prüfungsfächer

(5) Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. Dies gilt nicht für in der Einführungsphase besuchte Fächer mit epochalem Unterricht und für Fremdsprachen, wenn außerhalb der Schule Kenntnisse erworben wurden, die nach Entscheidung der Schule eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Für neue Fächer mit inhaltlichem Bezug zu anderen, in der Sekundarstufe I unterrichteten Fächern kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 festlegen. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.

## § 25

### Belegverpflichtungen

(1) Für Prüfungsfächer einschließlich der fünften Prüfungskomponente gelten die in § 23 genannten Belegverpflichtungen. Zusätzlich sind in jedem Kurshalbjahr Grundkurse in Deutsch, in einer Fremdsprache, in Mathematik, in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie, in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie in Sportpraxis verpflichtend zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente sind. Die Verpflichtungen in den Fremdsprachen, einem Fach des Aufgabenfeldes II oder in einem naturwissenschaftlichen Fach können nur durch ununterbrochenen Unterricht in diesem Fach erfüllt werden.

(2) Im Aufgabenfeld I ist aus einem der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel entweder in den ersten beiden Halbjahren oder in den letzten beiden Halbjahren je ein Grundkurs verpflichtend zu belegen; diese Verpflichtung entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die mit dem Unterricht in der zweiten Fremdsprache erst in der Einführungsphase begonnen haben.

(3) Die Belegverpflichtung im Aufgabenfeld II kann nicht allein durch ein Fach erbracht werden. Ist Geschichte das durchgängig belegte Fach im Aufgabenfeld II, müssen zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Politikwissenschaft oder die Kurse 1 bis 4 in einem weiteren Fach des Aufgabenfelds II verpflichtend belegt werden. Ist ein anderes Fach des Aufgabenfelds II das durchgängig belegte Fach, sind zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Geschichte verpflichtend zu belegen.

(4) Die naturwissenschaftliche Belegverpflichtung im Aufgabenfeld III kann nicht allein durch das Fach Biologie erbracht werden; zusätzlich sind in diesem Fall die Kurse 1 und 2 oder die Kurse 3 und 4 im Fach Physik oder im Fach Chemie verpflichtend zu belegen.

(5) In der gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien müssen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 66 Wochenstunden besucht werden.

In der gymnasialen Oberstufe an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 34 Kurse im Umfang von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden. Die Bestimmungen im Teil V über weitere verpflichtend zu belegende oder einzubringende Kurse bleiben unberührt.

## **§ 30**

### **Zeitpunkt und Teile der Prüfung**

(2) Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung statt. Im vierten Prüfungsfach wird jeder Prüfling mündlich geprüft. Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen. In höchstens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen.

## **§ 32**

### **Ausschüsse**

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses sind zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In den Fällen des § 37 Abs. 1 ist die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht erforderlich; sie oder er wird in diesem Fall von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vertreten.

## **§ 36**

### **Wiederholung**

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Zurücktreten in den folgenden Schülerjahrgang und erneutem Durchlaufen des dritten und vierten Kurshalbjahres einmal wiederholen. Wird die Prüfung wiederholt, so sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

## **§ 39**

### **Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt oder aus Vorschlägen der jeweiligen Schule ausgewählt und genehmigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge ändern, durch neue ersetzen oder die Schule zur Abgabe neuer oder geänderter Aufgabenvorschläge auffordern.

(2) Grundlage der Prüfungsaufgaben sind die Kurse des ersten bis vierten Kurshalbjahres.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben sowie jede zielgerichtete Vorbereitung auf die Aufgaben führen zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.

(4) Näheres über die Art, den Umfang und die Konstruktion der Aufgaben, über die den Prüflingen eingeräumte Bearbeitungszeit und Wahlmöglichkeiten, über das weitere Verfahren, insbesondere über die den Aufgabenvorschlägen beizufügenden weiteren Angaben, Materialien und Bewertungskriterien bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

## **§ 40**

### **Durchführung der schriftlichen Prüfung**

(1) Die schriftlichen Prüfungen finden in dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Terminrahmen unmittelbar nach der Zulassung zur Abiturprüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen oder allgemein zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, können diese gegeben werden. Die Entscheidung über die Gewährung weiterer Hilfen trifft im Fall dezentraler Aufgabenstellungen der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Fachleitung und im Fall zentraler Aufgabenstellung die Schulaufsichtsbehörde; die Gewährung weiterer Hilfen ist zu protokollieren. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nur zulässig, wenn sie bei der jeweiligen Aufgabenstellung, insbesondere bei Schülerexperimenten, vorgesehen sind.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

## **§ 41**

### **Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Kurses des vierten Kurshalbjahres durchgesehen und beurteilt. In besonderen Fällen wird diese Aufgabe von einer anderen durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Mindestens eine der beiden beurteilenden Lehrkräfte muss die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat haben.

(3) Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sie oder er ist berechtigt, die Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Angabe der Gründe zu ändern oder eine weitere Lehrkraft mit der Anfertigung eines Gutachtens zu beauftragen. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf sie oder er im Benehmen mit den für das Erst- und Zweitgutachten zuständigen Lehrkräften von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

(4) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben; sie setzt auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der zusätzlichen Fachgutachten die Endnote fest.

### **§ 43** **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündlichen Prüfungen (§ 30 Absatz 2) zum vierten Prüfungsfach sowie die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach werden als Einzelprüfungen durchgeführt und dauern in der Regel 20 Minuten. Im Fach Darstellendes Spiel kann die Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden vor Fachausschüssen (§ 32 Absatz 3) statt. Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, und zwar in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat. Jedes Mitglied des Fachausschusses ist berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist.

(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des zuletzt belegten Kurshalbjahres und die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Kurshalbjahres zu entnehmen ist. Abweichend von Satz 1 muss ein Prüfling in einem Fach des Aufgabenfelds II mit Ausnahme des Faches Philosophie ein beliebiges Kurshalbjahr benennen, aus dessen Sachgebieten eine Aufgabe gestellt wird; die andere Aufgabe steht dazu in einem thematischen Zusammenhang und erschließt weitere Sachgebiete eines anderen Kurshalbjahres, das dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt wird. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus

verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer schlägt für die Leistungen in den beiden Teilen der mündlichen Prüfung je eine Note vor; der Fachausschuss setzt die Teilnoten und die Gesamtnote fest.

(5) Stellt sich im Verlauf des Prüfungsverfahrens heraus, dass ein Prüfling die Abiturprüfung nicht mehr bestehen kann, wird die Prüfung unterbrochen und eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den Abbruch der Prüfung herbeigeführt und anschließend dem Prüfling mitgeteilt werden.

## **Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin**

### **(VO-KA)**

**vom 11. Februar 2010**

#### **§ 15**

##### **Lernerfolgskontrollen**

(3) In der Qualifikationsphase werden

1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und
2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.

Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskursfächer des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeit- und Leistungsstandards anzusetzen. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

#### **§ 16**

##### **Leistungsbewertung**

(7) In der Qualifikationsphase gelten

1. mit null Punkten abgeschlossene Kurse,
2. gemäß Absatz 6 nicht mit Punkten bewertete Kurse,
3. Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und
4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind,

im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt.

## **§ 24**

### **Kurswahl**

(2) Aus den Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die verpflichtend zu belegenden Kurse ergeben sich die zulässigen Wahlkombinationen. Die gewählte Kombination muss es ermöglichen, alle verpflichtend zu belegenden Kurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, und sie darf nicht zu mehr als acht Leistungskursen sowie 20 Grundkursen am Kolleg und zwölf Grundkursen am Abendgymnasium führen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.

## **§ 25**

### **Wahl der Prüfungsfächer**

(6) Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in diesem Fach in mindestens einem Schulhalbjahr der Einführungsphase unterrichtet wurde. Dies gilt nicht für Fremdsprachen, wenn außerhalb der Einrichtung Kenntnisse erworben wurden, die nach Entscheidung der Einrichtung eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn auf Grund einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit berufliche Kenntnisse in einem Fach vorliegen. Die Bedingung des Satzes 1 gilt für das Fach Geschichte durch den Unterricht in Politikwissenschaft während der Einführungsphase als erfüllt. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.

## **§ 26**

### **Belegverpflichtungen**

(1) Für Prüfungsfächer und die fünfte Prüfungskomponente gelten die in § 25 genannten Belegverpflichtungen. Zusätzlich sind in jedem Kurshalbjahr Grundkurse in Deutsch, in einer Fremdsprache und in Mathematik verpflichtend zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer sind.

(2) Im Aufgabenfeld II sind zwei Grundkurse im Fach Geschichte (Kurs 3 und 4) verpflichtend zu belegen.

(3) Im Aufgabenfeld III sind zwei Grundkurse in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie verpflichtend zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer sind.

(4) In den vier Kurshalbjahren sind am Kolleg Kurse im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden und am Abendgymnasium von mindestens 20 Wochenstunden zu belegen; Unterschreitungen der Wochenstundenzahl in Kurshalbjahren sind zulässig, wenn der sich in der Qualifikationsphase insgesamt ergebende Mindeststundenumfang eingehalten wird.



(5) Zusätzlich zu den verpflichtend zu belegenden Grundkursen sind mindestens so viele weitere Grundkurse zu belegen, dass am Kolleg 20 Grundkurse und am Abendgymnasium zwölf Grundkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eingebracht werden können.

### **§ 31**

#### **Zeitpunkt und Teile der Prüfung**

(2) Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung statt. Im vierten Prüfungsfach wird jeder Prüfling mündlich geprüft. Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen. In höchstens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen.

### **§ 33**

#### **Ausschüsse**

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses sind zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In den Fällen des § 38 Absatz 1 ist die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht erforderlich; sie oder er wird in diesem Fall von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung vertreten.

### **§ 37**

#### **Wiederholung**

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Zurücktreten in den folgenden Jahrgang und erneutem Besuch des dritten und vierten Kurshalbjahres einmal wiederholen. Wird die Prüfung wiederholt, so sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

### **§ 40**

#### **Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt oder aus Vorschlägen der jeweiligen Einrichtung ausgewählt und genehmigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge ändern, durch neue ersetzen oder die Schule zur Abgabe neuer oder geänderter Aufgabenvorschläge auffordern.

(2) Grundlage der Prüfungsaufgaben sind die Kurse des ersten bis vierten Kurshalbjahres.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden.\* Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben sowie jede zielgerichtete Vorbereitung auf die Aufgaben und sogenannte Konsultationen führen zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.

(4) Näheres über die Art, den Umfang und die Konstruktion der Aufgaben, über die den Prüflingen eingeräumte Bearbeitungszeit und Wahlmöglichkeiten, über das weitere Verfahren, insbesondere über die den Aufgabenvorschlägen beizufügenden weiteren Angaben, Materialien und Bewertungskriterien bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

## **§ 41**

### **Durchführung der schriftlichen Prüfung**

(1) Die schriftlichen Prüfungen finden in dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Terminrahmen unmittelbar nach der Zulassung zur Abiturprüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen oder allgemein zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, können diese gegeben werden. Die Entscheidung über die Gewährung weiterer Hilfen trifft im Fall dezentraler Aufgabenstellungen der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Fachleitung und im Fall zentraler Aufgabenstellung die Schulaufsichtsbehörde; die Gewährung weiterer Hilfen ist zu protokollieren. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nur zulässig, wenn sie bei der jeweiligen Aufgabenstellung, insbesondere bei Schülerexperimenten, vorgesehen sind.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

## **§ 42**

### **Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Kurses des vierten Kurshalbjahres durchgesehen und beurteilt. In besonderen Fällen wird diese Aufgabe von einer anderen durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Mindestens eine der beiden beurteilenden Lehrkräfte muss die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat haben.

(3) Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sie oder er ist berechtigt, die Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Angabe der Gründe

zu ändern oder eine weitere Lehrkraft mit der Anfertigung eines Gutachtens zu beauftragen. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf sie oder er im Benehmen mit den für das Erst- und Zweitgutachten zuständigen Lehrkräften von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

(4) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben; sie setzt auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der zusätzlichen Fachgutachten die Endnote fest.

## **§ 44**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündlichen Prüfungen (§ 31 Absatz 2) zum vierten Prüfungsfach sowie die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach werden als Einzelprüfungen durchgeführt und dauern in der Regel 20 Minuten. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden vor Fachausschüssen (§ 33 Absatz 3) statt. Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, und zwar in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat. Jedes Mitglied des Fachausschusses ist berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist.

(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des zuletzt belegten Kurshalbjahres und die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Kurshalbjahres zu entnehmen ist. In den Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Philosophie benennen die Prüflinge abweichend von Satz 1 ein beliebiges Kurshalbjahr, aus dessen Sachgebieten eine Aufgabe gestellt wird; die andere Aufgabe steht dazu in einem thematischen Zusammenhang und erschließt weitere Sachgebiete eines anderen Kurshalbjahres, das den Prüflingen spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt wird. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer schlägt für die Leistungen in den beiden Teilen der mündlichen Prüfung je eine Note vor; der Fachausschuss setzt die Teilnoten und die Gesamtnote fest.

(5) Stellt sich im Verlauf des Prüfungsverfahrens heraus, dass ein Prüfling die Abiturprüfung nicht mehr bestehen kann, wird die Prüfung unterbrochen und eine Entscheidung der

oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den Abbruch der Prüfung herbeigeführt und anschließend dem Prüfling mitgeteilt.

## **§ 45**

### **Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente**

(1) Die fünfte Prüfungskomponente besteht entweder aus einer Präsentationsprüfung oder aus einer besonderen Lernleistung. In beiden Formen muss das Thema mindestens einem unterrichteten Fach (Referenzfach) zuzuordnen sein und der fachübergreifende Aspekt berücksichtigt werden. Die Präsentationsprüfung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, eine Präsentation und ein sich anschließendes Prüfungsgespräch. Die besondere Lernleistung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Prüfungsgespräch. Beide Formen der fünften Prüfungskomponente können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist durch die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist.

(2) Für die besondere Lernleistung ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus

1. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach oder
2. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb.

Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren. Die kursbezogene schriftliche Ausarbeitung (Satz 1 Nummer 1) ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Referenzkurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung genehmigt. Die Wettbewerbe (Satz 1 Nummer 2), bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden schulintern festgelegt. Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge. Für das Einbringen ist spätestens zu Beginn des zweiten Kurshalbjahres bei der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung eine Genehmigung zu beantragen.

(3) Bei der besonderen Lernleistung bezieht sich das Prüfungsgespräch auf die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung insbesondere deren fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Das Prüfungsgespräch der besonderen Lernleistung dauert als Einzelprüfung ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils fünf Minuten. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der besonderen Lernleistung gilt § 42 mit der Maßgabe, dass

1. für die Zweitkorrektur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine Fachgutachterin oder ein Fachgutachter außerhalb der Berliner Schule bestimmt werden kann,

2. die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und

3. die Punktbewertung der schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Wertung und die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs in einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.

Bei der Bewertung der jeweiligen Leistung sind nicht nur die fachlichen, sondern auch die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) Bei der Präsentationsprüfung besteht die schriftliche Ausarbeitung aus einer kurzen Darstellung der Planung, des Entwicklungsprozesses und der angestrebten Ergebnisse der vorgesehenen Präsentation.

(5) Der Präsentationsteil der Präsentationsprüfung ist so durchzuführen, dass ein Vortrag oder eine Darstellung des Prüflings oder der Prüflinge durch gewählte Medien unterstützt wird; eine Vorbereitungszeit kann nach Entscheidung der oder des Prüfungsvorsitzenden angesetzt werden. Als Einzelprüfung dauert die Präsentation ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, das anschließende Prüfungsgespräch in der Regel zehn Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils insgesamt zehn Minuten. Entsprechend der Schwerpunktlegung werden die Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch im Verhältnis zwei zu eins gewichtet. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung gilt § 42 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und die Punktbewertung der Präsentation in zweifacher Wertung sowie die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs und der schriftlichen Ausarbeitung in jeweils einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.

**Verordnung über die Prüfung zum Erwerb  
der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern  
(PrüfVO - Nichtschülerabitur)  
Vom 3. November 2009**

**§ 10  
Beschlussfassung**

Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

**§ 14  
Beurteilung der schriftlichen Arbeiten**

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von zwei Lehrkräften (Gutachterinnen und Gutachtern) des jeweiligen Faches, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt, durchgesehen und beurteilt. Mindestens eine der beiden Lehrkräfte muss die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat haben.

(2) Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sie oder er ist berechtigt, zur Beurteilung einer schriftlichen Arbeit selbst ein Gutachten anzufertigen oder eine weitere Lehrkraft mit der Anfertigung eines solchen Gutachtens zu beauftragen. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf sie oder er im Benehmen mit der Erst- und Zweitgutachterin oder dem Erst- und Zweitgutachter von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

## **§ 15**

### **Mündliche Prüfung**

(3) Für die Aufgaben der verpflichtenden und der zusätzlichen mündlichen Prüfung gilt Folgendes:

1. Die beiden Aufgaben der verpflichtenden mündlichen Prüfung finden ihre Schwerpunkte in unterschiedlichen, in den Rahmenlehrplänen für die gymnasiale Oberstufe für verschiedene Kurshalbjahre vorgesehenen Kursen. Der Prüfling soll rechtzeitig zwei Schwerpunkthalbjahre und jeweils ein darauf bezogenes Schwerpunktthema angeben, aus deren Inhalten dann die beiden Aufgaben zu bilden sind.

2. Für die beiden Aufgaben der zusätzlichen mündlichen Prüfung gilt Nummer 1 Satz 1 entsprechend. Darüber hinaus darf es sich nicht um Sachgebiete handeln, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Bei der Aufgabenstellung ist die Vorbereitung der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Jahr wiederholen; dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässige zweite Wiederholung. Wird die Prüfung wiederholt, sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.